



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005
2. Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen – Teileinziehung und Einziehung
3. Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen – Teileinziehung

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

4. Kraftloserklärungen
5. Aufgebote

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

6. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich durch die Propylenpipeline Ruhr GmbH (PRG) in den Gemeinden Köln, Dormagen, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr und Duisburg
hier: Erörterungstermin

BEKANNTMACHUNG DES AMTSGERICHTS LANGENFELD (RHLD.)

7. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 50 Flurstücke 1112 und 1113, Verkehrsfläche, Bismarckstraße

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

8. Sanierung der Außenanlagen am Helmholtz-Gymnasium
9. Straßenausbau Tellerlingstraße

Jahrgang 12

Nr. 19

Datum 24.08.2005

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2005

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat									28.		09.	14.*
Haupt- und Finanzausschuss								31.			23.	
Rechnungsprüfungsausschuss									26.		14.	
Personalausschuss									05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.									14.			12.
Stadtentwicklungsausschuss									07.	19.	30.	
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												07.
Kulturausschuss											17.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss									19.			
Jugendhilfeausschuss												01.
Integrationsbeirat									08.		24.	
Kinderparlament												06.
Jugendparlament												15.

*Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03/ 72-106 oder Email: carola.schiller@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages für die Stadt Hilden liegt in der Zeit vom 29.08.2005 bis 02.09.2005 während der Dienststunden
 - Mo von 8:00 bis 16:00 Uhr
 - Di von 8:00 bis 16:00 Uhr
 - Mi von 8:00 bis 16:00 Uhr
 - Do von 8:00 bis 19:00 Uhr
 - Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr
 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 100, 40721 Hilden zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 02.09.2005 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden Einspruch einlegen.
 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.08.2005 eine Wahlbenachrichtigung.
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** seines Wahlkreises (Wahlkreis 105 – Mettmann I) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 3 Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Abs. 3

- Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 Bundeswahlordnung entstanden ist,
 c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16.09.2005, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den **Antrag** für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Rechtsfolgen einer Teilnahme an der Wahl ohne Wahlberechtigung.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hilden, den 22. August 2005
 Der Bürgermeister
 Günter Scheib

2. Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen - Teileinziehung und Einziehung

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgenden Beschluss:

- A. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Parkplatz teileingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
1	Schwanenplatz	58;	1102, 1103, 1690, 1694, 1695, 1696;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) – Anliegerstraße beschränkt wird.

Weiterhin wird die Nutzung ausschließlich auf

- a. Fußgänger- und Radfahrerverkehr
 - b. Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen zum Erreichen der Tiefgarage der Grundstücke Schwanenplatz 2-6, sowie der nur vom Schwanenplatz aus zu erreichenden Hinterhöfe und Stellplätze der Grundstücke Benrather Straße 2-20, Mittelstraße 76-86 und Schwanenstraße 1-11
 - c. Fahrverkehr zu den auf dem Schwanenplatz vorgehaltenen Behindertenparkplätzen eingeschränkt.
- B. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Parkplatz eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
2	Schwanenplatz	58;	1691, 1692, 1693;

- C. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Anliegerstraße eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
3	Fuchsbergstraße	47	Teil aus 472
4	Menzelweg	65	Teil aus 2562

- D. Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09. 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche als Fuß- und Fahrradweg eingezogen:

Lfd. Nr.		Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
5	Fußweg Fuchsbergstraße	47	225

Die vorgenannten Flurstücke der Lfd. Nr. 2, 3, 4 und 5 werden nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche verwendet.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung und der Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Teileinziehung und der Einziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Unterlagen zur Teileinziehung und Einziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung und Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Verfügung zur Teileinziehung und Einziehung gilt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, einzulegen.

Hilden, den 17.08.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

3. Änderung der Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen – Teileinziehung

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgenden Beschluss:

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird die Widmung folgender öffentlicher Verkehrsfläche teileingezogen:

A.

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Agnes-Miegel-Hof	ganz	10;	813;
2	Barlachweg	ohne Wohnwege	65;	665;
3	Bernshausstraße		3;	656, 672;
4	Cranachweg	ganz	65	465, 1369, 1404, 1839, 1945;
5	Dürerweg	östlicher Wohnweg	65;	2322;
6	Furtwänglerstraße	drei östliche Wohnhöfe	28;	401, 403, 404;
7	Gartenstraße	ganz	59; 60;	902, 1047; 496;
8	Großhülsen	von der Hülsenstraße bis zum Ende	11;	484, 580, 624, 642, 656, 657, 658, 659, 660, 661,

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
				662, 663, 664, 666, 1340;
9	Hofstraße	Stichweg zum Haus Hofstraße 6	58;	1239;
10	Kalstert	vom Holbeinweg bis zum Dürerweg	65;	1476, 1478, 2319, Teil aus 2730;
11	Kilvertzheide	Straßenverlauf ohne Stichwege	60;	1243;
12	Koenneckestraße	ganz	10;	814;
13	Kunibertstraße	ganz	62;	1112;
14	Lehmkuhler Weg	Stichweg zum Garagenhof	20;	768;
15	Lodenheide	von der Gerresheimer Straße bis zum Kosenberg	27;	246, 400, 401, 402;
16	Marie-Curie-Straße	ganz	53;	103, 106, 114, 132, 137;
17	Max-Volmer-Straße	ganz	65;	2412, Teil aus 2556;
18	Menzelweg	ganzer Straßenverlauf ohne Wohnwege bzw. Stichwege	65;	1909, 2314, 2423, Teil aus 2562, 2846;
19	Merianweg	ganz	65;	823, 2698, 2700;
20	Qiagenstraße	ganz	65;	2496, Teil aus 2556;
21	Schillerstraße	ganz	51;	8;
22	Siemensstraße	Straßenverlauf ohne Stichweg	53;	104, 117, 127, 128, 136, 139, 142, 179, 180;
23	Steinauer Straße	Straßenverlauf ohne Stichwege	31;	42, 152, 222;
24	Taubenstraße	bis Schlichterweg	48;	1976;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) – Anliegerstraße beschränkt wird.

B.

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
25	Am Kronengarten	von der Kirchhofstraße bis zur Heiligenstraße	49;	526, 556, 558, 598, 889, 1062;
26	Bismarckstraße	zwischen Berliner Straße und Hagdornstraße	50;	743, 814;
27	Breddert	von der Baustraße bis zum Parkplatz der Bezirkssportanlage	60;	Teil aus 1251;
28	Bruchhauser Weg	von der Karnaper Straße bis zur Overbergstraße	22; 55; 63;	229, 266, 274, 740, Teil aus 741; 425; 580, Teil aus 581, Teil aus 1008;
29	Buchenweg	Straßenverlauf ohne Garagenvorplätze und Wohnwege	20;	770;
30	Hans-Sachs-Straße	ganz	11;	1495;
31	Johann-Sebastian-Bach-Straße	ganz	7;	597, 1101;
32	Kölner Straße	ganz	62; 63;	476, 989, 1046; 464, 1028;
33	Kolpingstraße	ganz	49;	111, 112;
34	Mittelstraße	von der Hochdahler Straße bis zur Gabelung	59;	873, Teil aus 1023;
35	Neustraße	ganz	52; 58;	124, 126; Teil aus 1595, Teil aus 1596, 1656, 1658;
36	Pestalozzistraße	ganz	22; 63;	136, 282, 596, 701, Teil aus 736, 737; 346, 354;
37	Salzmannweg	ohne Wohnwege	19;	337, 353, 407, 409, 411, 413, 415,
38	Schumannstraße	ganz	7; 8;	784, 839, 841, 842, Teil aus 1076, Teil aus 1077; Teil aus 1360, Teil aus 1577, 1579, 1599;
39	Südstraße	mit Stichstraße bis Wendehammer	49;	266, 267, 268, 293;
40	Walder Straße	von der Gabelung bis zur Berliner Straße	59;	1046;
41	Weidenweg	Straßenverlauf ohne Wohnwege bzw. Stichstraßen	21; 63;	Teil aus 145, 472; 1015;
42	Zelterstraße	ganz	7; 8;	1528; 1571, 1574, 1902,

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
				1903;

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) – Haupterschließungsstraße beschränkt wird.

C.

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
43	Kurt-Kappel-Straße	vom Markt zur Itterbrücke mit Fläche vor dem Haus Kurt-Kappel-Straße 6	49;	1106, Teil aus 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1118;
Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.				

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Fußgängerzone, bei der die Belange des Fußgängerverkehrs überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) beschränkt wird.

D.

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
44	Weg	Verbindung zwischen Weißdornweg und Lehmkuhler Weg	19	405
45	Weg	zwischen Am Weidblech und Kleef	9	861
46	Weg	zwischen Am Zuckerbuckel und Hofstraße	57	Teil aus 411
47	Weg	Zuwegungen zum Spielplatz Beethovenstraße	7	824, 829, 835;
48	Weg	Verbindung von der Bogenstraße zur Mozartstraße	9	1151
49	Weg	Wege zwischen den Reihenhäusern Karnaper Straße 18-60	63	7, 14, 21, 31, Teil aus 1021;
50	Weg	vom Merianweg zum Dürerweg	65	800
51	Weg	vom Rüsternweg zur Grünanlage	21	156
52	Weg	Verbindung vom Schlehenweg zum Garagenhof am Lehmkuhler Weg	20	Teil aus 251
53	Weg	Durchgang vom Wohnhof Steinauer Straße zur Meide	31	Teil aus 539
54	Weg	Verbindung zwischen Wacholderweg und Kastanienweg	21	70
55	Weg	Wege zwischen Zwirnerweg 8-14 und 16-44 zur Hummelsterstraße	48	943, 949;
56	Weg	vom Stichweg Am Eichelkamp zur Grünanlage	64	943

Das Verfahren der Teileinziehung hat zur Folge, dass die Nutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen auf eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Teileinziehung der öffentlichen Verkehrsfläche durchzuführen.

Während der dreimonatigen Frist nach Ankündigung der Teileinziehung wurden keine Bedenken vorgetragen.

Die Unterlagen zur Teileinziehung können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Teileinziehungsverfügung gilt 14 Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt als bekannt gegeben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, einzulegen.

Hilden, den 17.08.2005
 Günter Scheib
 Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

4. Kraftloserklärungen

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020093104

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1159086 - Nr. neu 3031159084

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1158526 - Nr. neu 3041158522
Nr. alt 2237683 - Nr. neu 3042237689
Nr. alt 2491207 - Nr. neu 3042491203
Nr. alt 3097516 - Nr. neu 3043097512
Nr. alt 3512118 - Nr. neu 3043512114
Nr. alt 3586344 - Nr. neu 3043586340

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1786839 - Nr. neu 3021786839
Nr. alt 3790946 - Nr. neu 4023790944
Nr. alt 3887148 - Nr. neu 3023887148

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 04. August 2005
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

5. Aufgebote

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1599778 - Nr. neu 3031599776

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1155100 - Nr. neu 3041155106
Nr. alt 1168764 - Nr. neu 3041168760
Nr. alt 1176726 - Nr. neu 3041176722
Nr. alt 3037736 - Nr. neu 3043037732

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1388727 - Nr. neu 3021388727
Nr. alt 1492339 - Nr. neu 3021492339
Nr. alt 1534882 - Nr. neu 3021534882

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. August 2005
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

**6. Planfeststellungsverfahren nach § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen von Köln-Worringen nach Duisburg-Meiderich durch die Propylenpipeline Ruhr GmbH (PRG) in den Gemeinden Köln, Dormagen, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr und Duisburg
hier: Erörterungstermin**

1. Der Erörterungstermin findet statt am
Montag, 26.09.2005, Dienstag, 27.09.2005 und Donnerstag, 29.09.2005,
jeweils ab 9.30 Uhr,
im Freizeithaus Ratingen West, Erfurter Strasse 37, 40880 Ratingen.

Am Montag, 26.09.2005 erfolgt die Erörterung für die Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände.

Am Dienstag, 27.09.2005 erfolgt die Erörterung der erhobenen privaten Einwendungen. Ggf. wird anschließend die Erörterung mit den Trägern öffentlicher Belange fortgesetzt.

Am Donnerstag, 29.09.2005 wird die Erörterung bei Bedarf fortgesetzt.

Weiter Termine werden nach Erfordernis festgesetzt. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Erörterung wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung bekannt gegeben.

2. Im Termin werden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin beendet ist, sobald alle Einwendungen erörtert worden sind, so dass auch vor Ablauf der - z.T. vorsorglich - genannten Termine die Erörterung abgeschlossen werden kann.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Düsseldorf, 10.08.2005
Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.8 - PRG 5 -
Im Auftrag
gez. Faulstroh

BEKANNTMACHUNG DES AMTSGERICHTS LANGENFELD (RHLD.)

7. Anlegung eines Grundbuchs für die Grundstücke Flur 50 Flurstücke 1112 und 1113, Verkehrsfläche, Bismarckstraße

Amtsgericht Langenfeld (Rhld.) AZ: HI-50-54

Die Stadt Hilden hat am 21.07.2005 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegenden Grundstücke

**Flur 50 Flurstück 1112, Verkehrsfläche, Bismarckstraße
Flur 50 Flurstück 1113, Verkehrsfläche, Bismarckstraße**

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen. Sie hat hierzu dargetan, dass die beiden Flurstücke, bei denen es sich um eine Brücke über die Iltter in der Innenstadt von Hilden handelt, bereits seit Jahrzehnten als Teil der Bismarckstraße als öffentliche Verkehrsfläche genutzt werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld (Rhld.), 21.07.2005
M. Gehrt
Rechtspfleger

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

8. Sanierung der Außenanlagen am Helmholtz-Gymnasium

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung und Montage von Ausstattungsgegenständen (Fahrradständer, Sitzgelegenheiten, etc.); Wegebauarbeiten; Pflanzarbeiten incl. Pflanzlieferung

Beginn der Arbeiten: 04.10.2005

Fertigstellung: 05.01.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 10.08.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50039** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.09.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.09.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftrüegegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 23.09.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber / Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.

9. Straßenausbau Telleringstraße

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

2.590 qm Planum, Oberflächenabtrag; 570 cbm Bodenaushub; 80 m Sinkkasten-Anschlußleitung; 600 cbm Tragschicht RCL 1; 1.400 qm Kalkstein-Tragschicht; 1.480 qm bit. Tragschicht + Asphaltbeton; 1.020 qm Betonpflaster/-platten legen; 880 m Bordsteine verlegen; 1.850 m Kabelschutzrohre verlegen; 200 cbm Leitungsgraben

Beginn der Arbeiten: 17.10.2005

Fertigstellung: 28.02.2006

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 15.08.2005 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Telefon: 02103 / 72 206; Fax: 02103 / 72 620) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 13 Euro angefordert werden. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 3 Euro. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/50040** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 07.09.2005, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.09.2005, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die in den Angebotsunterlagen genannten Tarife sind lt. Tariftrüegesetz zu beachten.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Gewerbeordnung
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 30.09.2005 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber / Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Tel.: 02104 / 99 – 1441 oder 1413, Fax: 02104 / 99 – 4403.